

# Geschäftsordnung

## Risikokomitee

Document classification

Public

Document Information	
Document owner	Chief Risk Officer
Document reviewer	Risk Management Team
Document approver	Chief Risk Officer

Document review cycle:

As required

Change log:

Version	Effective date	Change description
V 1.0	01.01.2022	Initial Document
V 2.0	01.12.2024	General Review Adaptation to new corporate design

## Table of contents

1	§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen .....	1
2	§ 2 Relevante Angelegenheiten .....	2
3	§ 3 Informationspflicht gegenüber dem Risikokomitee .....	3
4	§ 4 Risikokomiteemitglieder, Vorsitz und Funktionsperiode .....	3
5	§ 5 Einberufung des Risikokomitees.....	6
6	§ 6 Verfahren des Risikokomitees; Abstimmung.....	6
7	§ 7 Willenserklärungen des Risikokomitees .....	6
8	§ 8 Beschlussfähigkeit des Risikokomitees, Umlaufverfahren.....	7
9	§ 9 Externe unabhängige Experten; Aufsichtsbehörden .....	7
10	§ 10 Sitzungsprotokoll und Berichte .....	7
11	§ 11 Kosten; Entschädigung .....	8
12	§ 12 Vertraulichkeit.....	8
13	§ 13 Pflichten der Risikokomiteemitglieder .....	8
14	§ 14 Subkomitees.....	9
15	§ 15 Schlussbestimmungen.....	9

## 1 § 1 Anwendungsbereich und Definitionen

- (1) Die folgende Geschäftsordnung gilt für das Risikokomitee der CCPA, das im Sinne des Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als beratender Ausschuss des Aufsichtsrates der CCPA fungiert.
- (2) Das Risikokomitee wird gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR) eingerichtet und unterhalten, um
  - (a) den Aufsichtsrat der CCPA zu den unter § 2 Absatz (1) definierten EMIR-Angelegenheiten,
  - (b) die Geschäftsführung der CCPA zu den in § 2 Absatz (2) definierten Konsultations-Angelegenheiten, und
  - (c) zu den in § 2 Absatz (3) definierten weiteren Angelegenheitenzu beraten, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes führt.
- (3) Das Risikokomitee ist berechtigt, sich mit EMIR-Angelegenheiten zu befassen und den Aufsichtsrat hierzu zu beraten. Das Risikokomitee ist darüber hinaus berechtigt, sich mit konsultativen Angelegenheiten gemäß § 2 Absatz (2) zu befassen und die Geschäftsführung zu beraten. Auf Aufforderung durch ein Mitglied der Geschäftsführung berät das Risikokomitee die Geschäftsführung in weiteren Angelegenheiten gemäß § 2 Absatz (3).
- (4) Der Aufsichtsrat ist jederzeit über die Tätigkeit des Risikokomitees (einschließlich der Tätigkeit des Risikokomitees für die Geschäftsführung) zu informieren. Insbesondere ist der Aufsichtsrat darüber zu informieren, wie das Risikokomitee zu Fragen der Geschäftsführung Stellung genommen hat.
- (5) Weder die Geschäftsführung noch der Aufsichtsrat sind verpflichtet, einen Vorschlag des Risikokomitees anzunehmen oder von dem Risikokomitee vorgeschlagene Maßnahmen zu ergreifen; sämtliche Erwägungen und/oder Entscheidungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats im Hinblick auf solche Vorschläge erfolgen nach eigenem Ermessen der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats und ohne jegliche Verpflichtung gegenüber dem Risikokomitee in Bezug auf solche Erwägungen und/oder Entscheidungen oder deren Begründung<sup>1</sup>.
- (6) Als "Geschäftstage" werden Tage bezeichnet, an denen eine Abwicklung durch die CCPA stattfindet.

---

<sup>1</sup> Dies berührt nicht die rechtlichen Verpflichtungen des Aufsichtsrats, Angelegenheiten zu behandeln, zu denen er durch das Risikokomitee beraten wurde.

## 2 § 2 Relevante Angelegenheiten

- (1) EMIR-Angelegenheiten sind die folgenden risikobezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der CCPA auswirken können:
- (a) wesentliche Änderungen der Risikomodelle der CCPA;
  - (b) Änderungen des Verfahrens bei Ausfall eines Clearingmitglieds;
  - (c) Änderungen der Kriterien für die Zulassung für Clearingmitglieder;
  - (d) das Clearing neuer Kategorien von Instrumenten;
  - (e) die Auslagerung von Funktionen durch die CCPA;
  - (f) alle anderen, über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der CCPA auswirken können.

Zu den EMIR-Angelegenheiten gehören auch:

- (g) die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher, aber plausibler Marktkonditionen, denen die CCPA ausgesetzt sein könnte;
  - (h) der Liquiditätsplan;
  - (i) die Grundsätze zur Nutzung von Derivaten als hochliquide Finanzinstrumente für Zwecke des Artikels 47 (1) EMIR.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sich vom Risikokomitee zu den folgenden Konsultations-Angelegenheiten beraten zu lassen:
- (a) Durchsicht und wesentliche Änderungen und Anpassungen der zur Quantifizierung, Zusammenfassung und Handhabung der Risiken der CCPA verwendeten Modelle, ihrer Methodik und der Grundsätze des Liquiditätsmanagements<sup>2</sup>;
  - (b) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der CCPA zur Prüfung der Struktur und Angemessenheit ihrer Margin, dem Solidarfonds und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;
  - (c) Die zur Validierung der Modelle der CCPA verwendeten Systeme und Bewertungsmodelle, wenn Preisangaben nicht ohne weiteres verfügbar sind;
  - (d) Durchsicht der Margin-Modelle der CCPA;
  - (e) Durchsicht der von der CCPA entwickelten Reverse-Stresstests.

---

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck wird die Geschäftsführung dem Risikokomitee regelmäßig über die Ergebnisse der Stresstests, der Back-Testings, der Reverse-Stresstests und der Sensitivity-Testings der CCPA und deren Auswertung folgend § 3 Bericht erstatten.

- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, sich vom Risikokomitee zu den folgenden weiteren Angelegenheiten beraten zu lassen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der CCPA und ihrer Clearingmitglieder auswirken können:
- (a) wesentliche Änderungen der Abwicklungsbedingungen, einschließlich
    - (i) der Regelungen zum Ausfallfonds (wie insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCPA definiert);
    - (ii) der Methode zur Festlegung der akzeptierten Sicherheiten (wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCPA definiert) oder der Methoden zur Festlegung von Abschlägen;
  - (b) alle anderen Angelegenheiten, die sich nach Ansicht der Geschäftsführung auf das Risikomanagement der CCPA und ihrer Clearingmitglieder auswirken können.

### 3 § 3 Informationspflicht gegenüber dem Risikokomitee

Die Geschäftsführung bzw. der Aufsichtsrat stellt dem Risikokomitee, sobald und soweit dies praktisch umsetzbar ist und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, sämtliche zur Wahrnehmung seiner Funktionen im Sinne von § 1 Absatz (2) erforderlichen Informationen und Dokumente in aggregierter und anonymisierter Form zur Verfügung.

### 4 § 4 Risikokomiteemitglieder, Vorsitz und Funktionsperiode

- (1) Das Risikokomitee setzt sich wie folgt zusammen, wobei keine der nachfolgenden Gruppen von Vertretern über eine Mehrheit im Risikokomitee verfügen darf:
- (a) Risikokomiteemitglieder, die von Clearingmitgliedern am Wertpapiermarkt (GCMs, DCMs) nominiert wurden, die nach Maßgabe von Absatz (2) und (3) ausgewählt werden;
  - (b) Risikokomiteemitglieder, die von Non-Clearingmitgliedern (NCMs), registrierten Kunden und weiteren Kunden ("Clearingkunde", zusammen die "Clearingkunden") am Wertpapiermarkt nominiert wurden, die nach Maßgabe von Absatz (4) ausgewählt werden;
  - (c) Risikokomiteemitglieder, die von Clearingmitgliedern am Stromspotmarkt (ECMs) nominiert wurden, die nach Maßgabe von Absatz (2) und (3) ausgewählt werden; sowie
  - (d) unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrates, die vom Aufsichtsrat entsendet werden.

- (2) Die Geschäftsführung erstellt nach ihrem freien Ermessen unter Berücksichtigung unter anderem der folgenden Parameter für jede Funktionsperiode ein Clearingmitglieder Risiko-Ranking ihrer Clearingmitglieder (bei gruppenangehörigen Clearingmitgliedern auf aggregierter Basis)<sup>3</sup>:
- (a) Margin-Verpflichtung,
  - (b) Produkte (Positionen), für die ein Clearingmitglied zum Clearing verpflichtet ist,
  - (c) Anzahl der Kunden, für die das Clearingmitglied cleart, und
  - (d) Diversifikation der gestellten Sicherheiten.

Die Geschäftsführung lädt die Clearingmitglieder mit dem höchsten Clearingmitglieder Risiko-Ranking zur Nominierung jeweils eines Risikokomiteemitglieds für die betreffende Funktionsperiode ein. Die Nominierung des Risikokomiteemitglieds muss gemäß Absatz (10) erfolgen und ist der Geschäftsführung innerhalb von 10 (zehn) Geschäftstagen nach Übermittlung der Einladung mitzuteilen. Die Geschäftsführung prüft die Nominierungen und leitet die gemäß Absatz (10) erfolgten Nominierungen an den Aufsichtsrat weiter.

- (3) Genügt eine Nominierung durch ein Clearingmitglied nicht den Anforderungen des Absatzes (10) oder wird die Frist zur Übermittlung der Nominierungsunterlagen versäumt, fordert die Geschäftsführung das jeweils im Clearingmitglieder Risiko-Ranking nächste Clearingmitglied auf, eine Nominierung gemäß Absätzen (2) und (10) einzureichen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Diversifikation und zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der Clearingmitglieder für die betreffende Funktionsperiode die Risikokomiteemitglieder gemäß Absatz (1) lit. (a) aus und teilt diese Auswahl der Geschäftsführung zwecks Ernennung mit. Der Aufsichtsrat kann insbesondere eine vorgeschlagene Nominierung ohne Angabe von Gründen zurückweisen und die Geschäftsführung auffordern, neue Nominierungsvorschläge gemäß Absatz (3) einzuholen.
- (5) Die Geschäftsführung erstellt nach ihrem freien Ermessen unter Berücksichtigung unter anderem der folgenden Parameter für jede Funktionsperiode ein Risiko-Ranking ihrer Clearingkunden:
- (a) Produkte (Positionen), die für einen Clearingkunden gecleart werden,
  - (b) Anzahl der Kunden, für die der Clearingkunde cleart; und
  - (c) Diversifikation des Geschäftsmodells (Asset Manager, etc.).

Die Geschäftsführung lädt die Clearingkunden mit dem höchsten Clearingkunden Risiko-Ranking zur Nominierung jeweils eines Risikokomiteemitglieds für die betreffende Funktionsperiode ein. Die Bestimmungen der Absätze (2), (3) und (4) gelten entsprechend<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Alle für das Risiko-Ranking zu berücksichtigende Parameter beziehen sich ausschließlich auf Positionen/Werte/Verpflichtungen bei bzw. gegenüber der CCPA.

<sup>4</sup> Die CCPA berücksichtigt keine Clearingkunden, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die schon gemäß Absatz (2) zur Nominierung eines Risikokomiteemitglieds aufgefordert wurden.

- (6) Der Aufsichtsrat stellt aus dem Kreis seiner unabhängigen Mitglieder gemäß Absatz (1) lit. (c) jeweils den Vorsitzenden des Risikokomitees und seinen Stellvertreter und teilt dies der Geschäftsführung zwecks Ernennung mit.
- (7) Jedes vom Aufsichtsrat ausgewählte Risikokomiteemitglied wird von der Geschäftsführung für eine Funktionsperiode von bis zu 3 Jahren als Risikokomiteemitglied bestellt, endend mit dem 31. Dezember des übernächsten, auf die Ernennung folgenden, Jahres.
- (8) Die Geschäftsführung stellt den Sekretär des Risikokomitees, der u.a. als Schriftführer fungiert und die Verwaltungsaufgaben des Komitees übernimmt.
- (9) Die Mitgliedschaft eines Risikokomiteemitglieds endet vorzeitig während einer Funktionsperiode, wenn
- (a) ein ausgewähltes Aufsichtsratsmitglied nicht länger unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates ist, oder
  - (b) die Basis für Mitgliedschaft eines Risikokomiteemitglieds entfällt, weil beispielsweise
    - (i) das Komiteemitglied nicht mehr die Voraussetzungen nach Absatz (10) erfüllt,
    - (ii) das Komiteemitglied nicht mehr den Nominierungsberechtigten repräsentieren darf<sup>5</sup>,
    - (iii) das nominierungsberechtigte Clearingmitglied kein Mitglied bei der CCPA mehr ist,
    - (iv) das Komiteemitglied nicht mehr Clearingkunde bei der CCPA ist.

In diesem Fall wird die Geschäftsführung entsprechend der Vorgaben dieses § 4 (mit aktualisierten Clearingmitglieder oder Clearingkunden Risiko-Ranking) für eine zeitgerechte Nachfolge sorgen.

- (10) Zur Nominierung einer Person für das Risikokomitee ist deren einschlägige Fachkenntnis nachzuweisen. Dazu ist ein Lebenslauf, sowie eine von der CCPA formulierte Vertraulichkeitsvereinbarung<sup>6</sup> und ggf. weitere geeignete Nachweise vorzulegen. Fachkenntnis ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Person
- (a) eine verantwortliche Position im Bereich des täglichen Risikomanagements einnimmt,
  - (b) über Fachkenntnisse bezüglich des internen Risikomanagements verfügt,
  - (c) Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Beschreibung und Festlegung in Bezug auf das (untertägige) Risikomanagement hat,
  - (d) Kenntnisse in Bezug auf die Risikoprofile von Kunden hat.
- (11) Die gewählten Vertreter der Clearingmitglieder und Clearingkunden sind verpflichtet dem Risikokomitee Sekretär etwaige Änderungen im Lebenslauf (bspw. durch Aufnahme neuer Berufstätigkeiten), die möglicherweise mit den bei der CCP übernommenen Zuständigkeit im Risikokomitee in Konflikt stehen, umgehend zu melden. In Rücksprache mit dem Chief Compliance

<sup>5</sup> Eine als Risikokomiteemitglied nominierte Person muss nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Nominierungsberechtigten stehen.

<sup>6</sup> In Entsprechung der Vorgaben der ESMA-Leitlinien zur Regelung von Interessenkonflikten bei CCPs (ESMA70-151-1439).

Officer wird zeitnah über eine Fortführung oder Beendigung des Mandats entschieden. Die Entscheidung wird dem betreffenden Vertreter der Clearingmitglieder oder Clearingkunden sodann mitgeteilt.

## 5 § 5 Einberufung des Risikokomitees

- (1) Der Risikokomitee Sekretär beruft im Namen des Vorsitzenden und nach Abstimmung mit diesem die Sitzungen des Risikokomitees durch Versenden einer Einladung ein. Dieser Einladung ist die Tagesordnung beigefügt, in der alle in der Sitzung zu diskutierenden Angelegenheiten aufgeführt sind. Die Tagesordnung ist nach Beratungsthemen gemäß § 1 Absatz (2) lit. (a) und (b) getrennt zu strukturieren. Im Kalenderjahr finden mindestens 2 (zwei) Sitzungen statt.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt an alle Komiteemitglieder mittels elektronischer Post an die von den Mitgliedern bekanntzugebenden Adressen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zwischen dem Tag der Einberufung (Absendetag) und dem Tag der Sitzung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder (Absendetag und Tag der Sitzung zählen nicht mit).
- (4) Ungeachtet der vorstehenden Absätze, kann der Vorsitzende in dringenden Fällen die Einberufungsfrist verkürzen. In solchen Fällen ist sicherzustellen, dass die Beschlussfähigkeit des Komitees gemäß § 8 gegeben bleibt. Telefon- und Videokonferenzen sind zulässig.

## 6 § 6 Verfahren des Risikokomitees; Abstimmung

- (1) Alle Entscheidungen und Empfehlungen des Risikokomitees erfolgen in einer Sitzung (vorbehaltlich §8° Absatz (2)) durch Mehrheitsbeschluss der teilnehmenden Risikokomiteemitglieder.
- (2) In jedem Abstimmungsverfahren hat jedes teilnehmende Risikokomiteemitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende wird ein Risikokomiteemitglied von der Stimmabgabe über eine spezifische Angelegenheit ausschließen, wenn er feststellt oder Grund zur Annahme hat, dass sich das Risikokomiteemitglied in Bezug auf die betreffende Angelegenheit in einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt befindet.

## 7 § 7 Willenserklärungen des Risikokomitees

Willenserklärungen des Risikokomitees gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft und der Öffentlichkeit werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, abgegeben, soweit das Risikokomitee im Einzelfall nichts anderes beschließt.

## 8 § 8 Beschlussfähigkeit des Risikokomitees, Umlaufverfahren

- (1) Das Risikokomitee ist beschlussfähig, wenn alle Risikokomiteemitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Risikokomiteemitglieder an einer Abstimmung teilnehmen. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Risikokomiteemitglieder, die gemäß § 5 Absatz (3) von einer Abstimmung ausgeschlossen wurden, nicht mitgerechnet.
- (2) Beschlüsse können auch, ohne Abhaltung einer Sitzung, auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Risikokomitees dieser Vorgangsweise widerspricht.
- (3) Die Gegenstände der Beschlussfassung sind in gleicher Weise wie bei der Einberufung einer Sitzung unter analoger Beachtung der Tagesordnungserfordernisse des § 5 bekanntzugeben.
- (4) Die in schriftlicher Form gefassten Beschlüsse sind unter analoger Anwendung der Bestimmungen des § 10 zu protokollieren und allen Komiteemitgliedern sowie der Geschäftsführung mitzuteilen.

## 9 § 9 Externe unabhängige Experten; Aufsichtsbehörden

- (1) Das Risikokomitee kann externe unabhängige Experten sowie Angestellte und Mitglieder der Organe der CCPA zur Teilnahme an Sitzungen einladen ("Gäste"). Das Risikokomitee kann diese Entscheidung auf den Vorsitzenden übertragen. Gäste haben in Sitzungen des Risikokomitees kein Stimmrecht.
- (2) Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind berechtigt, an Sitzungen des Risikokomitees ohne Stimmrecht teilzunehmen und über die Aktivitäten und Beschlüsse des Risikokomitees informiert zu werden.
- (3) Die Geschäftsführung informiert nach Kenntnisnahme die zuständigen Aufsichtsbehörden über Entscheidungen, bei denen der Aufsichtsrat nicht dem Rat des Risikokomitees in Bezug auf die EMIR-Angelegenheiten gefolgt ist.

## 10 § 10 Sitzungsprotokoll und Berichte

- (1) Die Sitzungen des Risikokomitees werden vom Sekretär protokolliert. Das Protokoll enthält Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Diskussionen, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen. Jedes Komiteemitglied hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Protokollierung einzelner Wortmeldungen zu verlangen; dieses Verlangen muss ausdrücklich zum Ausdruck gebracht und konkret formuliert werden. Das Protokoll ist vom Leiter der jeweiligen Sitzung sowie vom Sekretär zu unterzeichnen.
- (2) Im Falle nicht einstimmiger Beschlussfassung sind die Begründungen für Zustimmung und Ablehnung in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Das Protokoll ist jedem Mitglied des Risikokomitees sowie der Geschäftsführung in Abschrift durch elektronische Post zuzustellen. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht spätestens in der

darauffolgenden Sitzung ein Mitglied des Risikokomitees, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, Widerspruch erhebt.

- (4) Das Risikokomitee kann Risikokomiteemitglieder mit der Vorbereitung von Vorschlägen, Stellungnahmen, Berichten oder anderer Unterlagen im Namen des Risikokomitees betrauen, die die Ansichten des Risikokomitees in Bezug auf die jeweilige relevante Angelegenheit darlegen.
- (5) Der Vorsitzende kann solche Berichte in einer Sitzung zur Billigung vorlegen; oder auch, wenn er der Auffassung ist, dass der Bericht, nachdem er an alle Risikokomiteemitglieder ausgegeben wurde, die Ansichten der Mehrheit der Risikokomiteemitglieder wiedergibt, den Bericht an den Aufsichtsrat (im Falle einer Beratung gemäß § 1 Absatz (2) lit. (a)) bzw. an die Geschäftsführung (im Falle einer Beratung gemäß § 1 Absatz (2) lit. (b)) weiterleiten. Der Bericht wird dann dem Protokoll beigefügt, in der die Erstellung des Berichtes beauftragt wurde. Der Bericht gilt als Stellungnahme des Risikokomitees.

## 11 § 11 Kosten; Entschädigung

Die Kosten für die Teilnahme und Mitarbeit beim Risikokomitee trägt jedes Komiteemitglied selbst.

## 12 § 12 Vertraulichkeit

- (1) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze gefordert, ist jedes Komiteemitglied verpflichtet,
  - (i) Vertraulichkeit hinsichtlich aller Aspekte des Risikokomitees, insbesondere aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse zu wahren und
  - (ii) keine der nach (i) erlangten Informationen zum eigenen Nutzen, dem Nutzen eines seiner verbundener Unternehmen oder eines anderen Dritten zu verwenden.
- (2) Jedes Komiteemitglied ist verpflichtet, während der Dauer der Mitgliedschaft im Risikokomitee und nach dessen Beendigung uneingeschränktes Stillschweigen über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle sonstigen im Zuge der Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Daten und Informationen zu bewahren.
- (3) Soweit das Risikokomitee Gäste einlädt, ist mit diesen ebenfalls eine Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß § 4 Absatz (10) abzuschließen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

## 13 § 13 Pflichten der Risikokomiteemitglieder

- (1) Das Risikokomitee erteilt seine Empfehlungen unabhängig. Jedes Mitglied des Risikokomitees ist verpflichtet, die Aufgaben selbständig, mit größter Sorgfalt und frei von Interessenskonflikten durchzuführen.

- (2) Die Mitglieder des Risikokomitees gemäß § 4 Absatz 1 lit (a) und (b) üben ihr Amt freiwillig aus, zwischen diesen Mitgliedern und der CCPA wird kein Dienstverhältnis begründet und es besteht kein Anspruch auf Entgelt.

## 14 § 14 Subkomitees

Das Risikokomitee kann für einzelne Themenbereiche Subkomitees einrichten. Für die Risikokomiteemitglieder, die dem jeweiligen Subkomitee nicht angehören, ist die Teilnahme an den Subkomitees nicht verpflichtend. Diese Geschäftsordnung findet auf etwaige Subkomitees entsprechende Anwendung. Alle Entscheidungen, die in einem Subkomitee getroffen werden, sind dem Risikokomitee zur weiteren Beratung vorzulegen. Das Risikokomitee ist nicht an die Vorschläge eines Subkomitees gebunden.

## 15 § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung und alle Rechte und Pflichten daraus unterliegen österreichischem Recht.
- (2) Die Geschäftsordnung wird auf der Webseite [www.ccpa.at](http://www.ccpa.at) veröffentlicht.
- (3) Jedem Komiteemitglied ist vom Vorsitzenden des Risikokomitees eine Abschrift dieser Geschäftsordnung auszufolgen.
- (4) Der Aufsichtsrat der CCPA beschließt über Änderungen dieser Geschäftsordnung.
- (5) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft.